

Königl. Commissair D. Groß: Insofern der Beschluß nicht dahin geht, von der Deputation einen besondern Vortrag über diese Angelegenheit zu verlangen, sondern nur den Antrag an die Deputation zur Kenntnißnahme abzugeben, so hat die Regierung Nichts dagegen.

Secr. v. Zedtwitz: Es würde diese Eingabe eigentlich wohl, wie jede andere, zunächst an die 4. Deputation zu weisen sein. Da aber jetzt das Criminal-Gesetzbuch eben im Vortrage ist und solche dahin einschlägt, so würde die 4. Deputation der Kammer doch nichts Anderes vorzuschlagen wissen, als daß der Gegenstand an die Deputation zu Begutachtung des Criminal-Gesetzbuches abgegeben würde. Damit wird übrigens auch nicht ausgesprochen, daß das, was noch keiner Prüfung unterlegen hat, auch wirklich müßte berücksichtigt werden. Es wird nur abgegeben nach Befinden zur Berücksichtigung.

Secr. Park: Die Kammer hat unbezweifelt das Recht, an sie gelangende Eingaben aller Art an ihre Deputation abzugeben. Es ist schon früher die Frage entstanden, ob dritte Personen ein Recht hätten, nicht bloß Reklamationen sondern auch Petitionen einzureichen; an vorigem Landtage aber hat man sich dahin vereinigt, daß auch von Personen, die nicht Kammermitglieder sind, Petitionen eingereicht werden können. Hier liegt eine solche vor, und ich glaube, das Recht der Kammer, ein Gutachten von einer Deputation zu verlangen, kann ihr nicht bestritten werden, noch darf sie sich solches rauben lassen. Ich trage indessen nicht auf die Erforderung eines Gutachtens an und glaube dies nur auf die Aeußerung des Hrn. Regierungs-Commissair erwiedern zu müssen.

Präsident: Meine erste Idee war übereinstimmend mit der des Secretair v. Zedtwitz. Nach dem gewöhnlichen Gange war vorzuschlagen, die Eingabe der 4. Deputation zu überreichen. Allein da diese Deputation erst selbst dann hätte beschließen müssen, ob sie an die betreffende Deputation abzugeben sei, oder sie selbst mit dieser zusammentreten wolle, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß die Kammer die Eingabe anzunehmen und dahin zu verweisen habe, wohin sie zu gehören scheint. Daß sie das Recht dazu hat, möchte ich auch sagen.

Um Urlaub haben gebeten: der Abg. v. Welf auf 3 Tage vom 14. bis 16. d. M., wegen einer ihm gestern nach der Session zugekommenen Nachricht in Bezug auf einen sehr dringenden Fall, und hat seine Reise gleich angetreten; Graf Heinrich v. Einsiedel, welcher sich heute zuvörderst entschuldigt zu sehen wünscht, bittet vom 18. bis Ende dieses Jahrs um Urlaub. General Militz wünscht v. 19. bis den 21. d. Monats Urlaub zu erhalten. Hierauf geht man zur Tagesordnung über, welche in der speciellen Berathung der einzelnen Artikel des Criminal-Gesetzbuchs besteht.

Nachdem Se. Kön. Hoh. Prinz Johann als Referent die Rednerbühne bestiegen, verliest derselbe den ersten Artikel des Entwurfs.

„Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben entweder ausdrücklich oder nach deren unverkennbarem Geist und Sinn mit Strafe bedroht sind.“

Nach dem Gutachten der Deputation zu dem 1. Artikel des Entwurfs scheint derselben die Einräumung des Befugnisses: daß der Richter in Fällen, deren der Gesetzgeber gar nicht gedacht hat, nach dem unverkennbaren Geiste des Gesetzbuchs, also nach der Analogie anderer Fälle, ein Strafurtheil soll aussprechen können, theils bedenklich, theils praktisch nicht notwendig. — Um jedoch beim Wegfall der eigentlichen Rechtsanalogie der logischen Auslegung des Richters den möglichst freien Spielraum zu lassen, um in den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers eingehen zu können, schlägt die Deputation vor, nach Anleitung des Königlich Württembergischen Entwurfs Art. 1. statt der Worte „entweder — Sinn“ zu setzen: „den Worten oder dem Sinne nach.“

Ref. Prinz Johann: Hier sind dem Entwurfe keine Motiven beigegeben; allein es ist zu dieser Paragraphe vom Domherrn D. Günther ein Antrag eingegangen, welcher im Eingange folgendermaßen lautet:

Erinnerung gegen die Worte: „Geist und Sinn.“ — Bemerkung, daß und warum sie zulässig sind. — Antrag: daß die Staatsregierung in einigen Paragraphen ausdrückliche Bestimmungen darüber geben möge, was überhaupt in unserm Lande als strafbar angesehen werden solle. — Nachweisung, daß die Gesetzesanalogie nicht entbehrt werden könne und die Rechtsanalogie bei richtiger Fassung der beantragten Artikel von selbst verschwinde. — Nachweisung, daß die Hauptgrundsätze des Polizeirechts im Criminalgesetzbuche ebenfalls mit ausgesprochen werden müssen.

Domherr D. Günther: Es hat die hohe Kammer den Inhalt der 1. §. gehört: „das Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche entweder ausdrücklich oder nach dem unverkennbaren Geist und Sinn des Gesetzes mit Strafen bedroht sind.“ Ich stimme mit der Deputation in sofern überein, daß es mir bedenklich scheint, den Ausdruck zu gebrauchen: nach dem unverkennbaren Geist und Sinn, denn es wird schwierig sein den Unterschied zwischen Geist und Sinn zu fassen? Was zuvörderst den Geist des Gesetzes betrifft, so kann ich mir unter dem Ausdrucke Geist nichts Anderes denken, als die Summe der Grundsätze, welche allen im Gesetze enthaltenen speciellen Anordnungen zum Grunde liegen, obgleich sie nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Diese soll der Richter entwickeln und darnach in solchen Fällen, die im Gesetzbuche nicht ausgesprochen sind, entscheiden, ob eine Handlung strafbar sei oder nicht, und mit welcher Strafe sie zu belegen sei. Es scheint allerdings in hohem Grade schwierig, ja bedenklich, dieses dem Richter zuzumuthen. Indes, wenn es ihm zugemuthet wird, muß vorausgesetzt worden sein, daß es möglich sei. Ist es aber möglich, dann glaube ich, ist auch die Bitte an den Gesetzgeber gerecht, daß er selbst dieses Amt übernehme, sich mit Deutlichkeit und Vollständigkeit ausspreche, welches seine höchsten Ansichten und Grundsätze sind, die allen speciellen Anordnungen zum Grunde liegen sollen. Wie schwer es aber in einzelnen Fällen sei, auszumitteln, was als geboten und verboten, als strafbar und nicht strafbar angesehen werden soll, davon wird Jeder Zeugniß geben, der nur eine Zeit lang das Richteramt verwaltet hat. Man kann zwar sagen, daß die Wissenschaft hierzu Hülfsmittel darbiete. So verschieden aber